

# STATUTEN FÜR SPARKASSENVEREIN

Die Vereinsversammlung hat am 19. Juni 1980 folgende Statuten beschlossen:

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „SPARKASSENVEREIN DER SPARKASSE GRIESKIRCHEN“.

Er hat seinen Sitz in Grieskirchen.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist im Jahre 1872 gegründet worden und hat die Sparkasse in Grieskirchen errichtet. Zweck des Vereins ist die Sicherung des Bestands der Sparkasse und die Erfüllung der im Sparkassengesetz genannten Aufgaben.

Der Verein ist unpolitisch; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

## § 3 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel werden von der Sparkasse bereitgestellt.

## § 4 Mitglieder

(1) Vereinsmitglieder können nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger sein. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind Arbeitnehmer der Sparkasse und Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 6 der Gewerbeordnung 1973 vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen sind.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Vereins muss mindestens dreißig betragen und darf 100 (einhundert) nicht übersteigen; sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter dreißig, so hat die nächste Vereinsversammlung die erforderliche Ergänzung vorzunehmen.

- (3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung. Zur Aufnahme ist eine Erklärung des Bewerbers erforderlich, aus der hervorgeht, dass alle Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorhanden sind und keine Hinderungsgründe bestehen und er bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen; der Verein kann überdies Personen, die ihm für die Förderung des Vereinszwecks geeignet erscheinen, zum Beitritt einladen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
- (a) Bei Wegfall der Eigenberechtigung oder der österreichischen Staatsbürgerschaft;
  - (b) Bei Eintritt eines Ausschließungsgrundes gemäß Abs. 1;
  - (c) Durch Tod;
  - (d) Durch freiwilligen Austritt; ein Mitglied, das drei Jahre hindurch den Vereinsversammlungen ohne Entschuldigung ferngeblieben ist, ist als freiwillig ausgetreten anzusehen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Vereinsversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die geeignet sind, die Interessen des Vereins oder der Sparkasse zu beeinträchtigen, oder auf Grund eines Erkenntnisses des Schiedsgerichts beschlossen werden.
- (6) Die Vereinsversammlung kann um den Verein oder die Sparkasse besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind in die Zahl der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 1 nicht einzurechnen und haben kein Stimmrecht.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Vereinsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und die Interessen und das Ansehen des Vereins sowie der Sparkasse zu wahren.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vereinsvorsteher.

## **§ 7 Vereinsversammlung**

- (1) Die Vereinsversammlung wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet. Die ordentliche Vereinsversammlung ist einmal jährlich abzuhalten; außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen der Landeshauptmann, der Sparkassenrat, der Vorstand der Sparkasse oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangen.
  
- (2) Die Vereinsversammlung ist vom Vereinsvorsteher mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Tag unter Angabe des Orts, der Zeit, des Zwecks und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen; etwa vorliegende Wahlvorschläge sind bekanntzugeben. Soweit sich ein Mitglied damit ausdrücklich einverstanden erklärt hat, kann die Einladung auch elektronisch (z. B. E-Mail) erfolgen.
  
- (3) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Trifft die zweite Voraussetzung zum festgesetzten Beginn einer Versammlung nicht zu, ist die Vereinsversammlung eine halbe Stunde nach diesem Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
  
- (4) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (§ 9) den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschluss gemäß § 4 Abs. 5 und gemäß § 8 Zif. 1, 4, 6 und 7 ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, sofern nicht vom Vorsitzenden oder mindestens zehn anwesenden Vereinsmitgliedern die schriftliche Abstimmung verlangt wird.

- (5) Die Wahl des Vereinsvorstehers, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Sparkassenrates ist für jede Person gesondert durchzuführen. Kommt bei der Wahl eine einfache Mehrheit nicht zustande, so ist eine engere Wahl vorzunehmen, bei der sich die Stimmberechtigten auf jene zwei Personen zu beschränken haben, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Das Los ist von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied zu ziehen.
- (6) Die Vereinsversammlung kann Beschlüsse nur über Anträge fassen, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen ist hievon nur der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung.
- (7) Über jede Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die jeweils vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu fertigen ist. Die Niederschriften sind nach Ablauf des Geschäftsjahres einschließlich allfälliger Beilagen zu binden und aufzubewahren. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. In der Niederschrift sind alle Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung und das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten.
- (8) Die Entscheidung, ob eine virtuelle Vereinsversammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist vom Vereinsvorsteher zu treffen. Dabei sind sowohl die Interessen des Sparkassenvereines, als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.
- In der Einberufung der virtuellen Vereinsversammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme bestehen.“
- Für die virtuelle Durchführung der Vereinsversammlung ist es ausreichend, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung (Einwegverbindung) in

Echtzeit besteht, wobei das einzelne Mitglied dem Verlauf der Versammlung nur folgen kann, aber auf andere Weise in die Lage versetzt wird, während der Versammlung Wortmeldungen abzugeben und an Abstimmungen teilzunehmen (zum Beispiel telefonisch).

- (9) Falls auch eine virtuelle Durchführung der Versammlung nicht möglich oder zweckmäßig ist, kann der Vereinsvorsteher für Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung durch Vereinsversammlung bedürfen, die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung der Mitglieder anordnen. Für die Ankündigung der schriftlichen Abstimmung gelten die Vorschriften über die Einladung zur Vereinsversammlung sinngemäß. Zusätzlich sind konkrete Beschlussanträge bekanntzumachen und es ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, dazu bis zu 72 Stunden vor der Abstimmung schriftlich Stellung zu nehmen und schriftlich Anfragen zu stellen. Die Anfragen sind unverzüglich zu beantworten und zusammen mit den Antworten in gleicher Weise bekannt zu machen, wie die schriftliche Abstimmung. Stellungnahmen der Mitglieder sind ebenso unverzüglich bekanntzumachen, wobei es dem Vereinsvorsteher freisteht, solche Stellungnahmen seinerseits zu kommentieren. Für die eigentliche Abstimmung ist den Mitgliedern zusammen mit der Ankündigung ein Stimmzettel zur Verfügung zu stellen, den sie ausgefüllt mit ihrem Namen und dem Abstimmungswunsch spätestens am Tag der Abstimmung zur Post geben oder im Briefkasten des Vereins abgeben können, um wirksam von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Schriftliche Stellungnahmen sowie die schriftliche Stimmabgabe können auch in elektronischer Form erfolgen, sofern dabei die Identität des Mitglieds zweifelsfrei festgestellt werden kann.“

## **§ 8 Aufgaben der Vereinsversammlung**

Der Vereinsversammlung obliegt:

- (1) Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
- (2) Die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

- (3) Die Wahl des Vereinsvorstehers, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Sparkassenrats, Beirates und Verwaltungsausschusses des Regionalfonds der Sparkasse OÖ - Grieskirchen;
- (4) Die Erstellung der Satzung der Sparkasse;
- (5) Die Entgegennahme des Berichtes über den vom Sparkassenrat, Beirat und Verwaltungsausschuss festgestellten Jahresabschluss, des gebilligten Geschäftsberichts der Sparkasse sowie des Berichts über die Bildung von Widmungsrücklagen durch die Sparkasse;
- (6) Die Zustimmung zu einem Beschluss des Sparkassenrats, Beirates und Verwaltungsausschusses über die Verschmelzung oder Auflösung der Sparkasse;
- (7) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Vereinsvorsteher**

- (1) Der Vereinsvorsteher wird von der Vereinsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Seine Funktion dauert bis einschließlich der sechstnächsten ordentlichen Vereinsversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig, sofern das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Scheidet der Vereinsvorsteher vorzeitig aus, ist in der nächsten Vereinsversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Der Vereinsvorsteher führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung und ist Vorsitzender des Sparkassenrats. Anträge zur Tagesordnung der Vereinsversammlung, für die Aufnahme von Mitgliedern, für die Wahl der Organe und der Mitglieder des Sparkassenrats sowie Erklärungen von Bewerbern auf Mitgliedschaft sind bei ihm einzubringen. Der Vereinsvorsteher hat dies Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Vereinsversammlung zu setzen.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vereinsvorstehers gehen seine Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter über. Die Bestimmungen über die Wahl und Funktionsdauer des Vereinsvorstehers gelten sinngemäß.

- (4) Sollte in einer Vereinsversammlung weder der Vereinsvorsteher noch der Stellvertreter anwesend sein, so hat die Vereinsversammlung für diese Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden zu wählen. Auch für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 5.

## **§ 10 Vertretung des Vereins und Bekanntmachungen**

- (1) Der Vereinsvorsteher vertritt den Verein nach außen und ist Zustellungsbevollmächtigter. Schriftliche Ausfertigungen sind von ihm zu unterfertigen.
- (2) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch die Zustellung an die jeweils dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift der Mitglieder.

## **§ 11 Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis**

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann, die aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu bestellen sind. Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Vereinsvorsteher zu richten. Dieser hat binnen vier Wochen die Streitteile unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, je ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen; diese bestimmen den Obmann. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Subsidiär gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn sie vorher der Auflösung oder der Verschmelzung der Sparkasse zugestimmt hat, diese vom Bundesminister für Finanzen genehmigt und die Abwicklung oder Verschmelzung durchgeführt worden ist.

## **§ 13 Genderhinweis**

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.